

18. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 28.04.2005

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl.M-V S.647) geändert durch das 1. Naturschutzänderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern vom 14. Mai 2002 (GS M.-V. GI Nr. 791-6) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" wird im Bereich der Gemeinde Lohme eine Teilfläche herausgelöst.

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 25,8 Hektar und umfasst den bebauten Siedlungsbereich von Lohme einschließlich der Wohngebiete „Lohme Ost“ und „Am Teufelsberg“.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

(3) Die Übersichtskarten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebeker Str. 30, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Amt Nordrügen, Die Amtsvorsteherin, Ernst- Thälmann- Str. 37, 18551 Sagard und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt. Die Verordnung und die Übersichtskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In- Kraft- Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 28.04.2005

K. Kassner

Die Bekanntmachung und die Veröffentlichung der Karten erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Rügen, Sonderdruck Nr. 47 vom 13. Mai 2005